

Stbk Nordbaden, Frank Blaser

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 16:05
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: FAQ-Katalog und Zusatzvereinbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Überbrückungshilfen IV

Sehr geehrtes Kammermitglied,

seit dem 7. Januar 2022 ist es möglich, Anträge für die Überbrückungshilfe IV zu stellen. Die Überbrückungshilfe IV umfasst die Fördermonate Januar bis März 2022. Erstanträge können bis zum 30. April 2022, Änderungsanträge bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Die Programmbedingungen der Überbrückungshilfe IV sind weitgehend deckungsgleich mit denen der Überbrückungshilfe III Plus. Allerdings sind gegenüber der Überbrückungshilfe III Plus nochmals Verbesserungen im Hinblick auf die Umsetzung der 2G-Regeln oder anderer Corona-Zutrittsbeschränkungen aufgenommen worden.

Wer genau kann die staatlichen Hilfen in Anspruch nehmen? Welche Kosten sind grundsätzlich förderfähig? Was sind die wesentlichen Unterschiede zur Überbrückungshilfe III Plus? Antworten auf diese und weitere Fragen rund um die Überbrückungshilfe IV finden Sie im FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater unter <https://www.bstbk.de/de/infothek?rid=961&cHash=d39cb2371ceb99db92a7f74e144e706e>.

Neben ihrem FAQ-Katalog stellt die Bundessteuerberaterkammer auf dieser Internetseite inzwischen auch das Muster einer Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Überbrückungshilfe IV zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
